



Brüssel, den 2.4.2020
COM(2020) 173 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT**

**über die technische Anpassung in Bezug auf die besonderen Instrumente für 2020
(Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und f der Verordnung Nr. 1311/2013 des Rates zur
Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020)**

1. EINFÜHRUNG

Die Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR-Verordnung) für die Jahre 2014-2020, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2017/1123 des Rates vom 20. Juni 2017¹ und angepasst entsprechend der Mitteilung über die technische Anpassung für das Jahr 2020² beinhaltet die Tabelle zum Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 zu Preisen von 2011 (Tabelle 1).

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der MFR-Verordnung nimmt die Kommission jährlich vor dem Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr n+1 eine technische Anpassung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) an die Entwicklung des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU und der Preise vor und teilt das Ergebnis dem Rat und dem Europäischen Parlament mit. Die Anpassung der Obergrenzen gemäß Artikel 6 Absatz 1 wurde im Rahmen der technischen Anpassung für 2020 im Mai 2019 vorgenommen und wird im Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 nicht aktualisiert.

In der Mitteilung über die technische Anpassung für das Jahr 2020 werden die verfügbaren Mittel im Rahmen der besonderen Instrumente für die Jahre 2019 und 2020 gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e und f der MFR-Verordnung im Hinblick auf den Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen und das Flexibilitätsinstrument nach dem Stand vom Jahr 2019 dargestellt. Der Zweck dieser Mitteilung besteht darin, dem Rat und dem Europäischen Parlament die zusätzlichen verfügbaren Mittel im Rahmen der besonderen Instrumente gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e und f der MFR-Verordnung für den Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen und das Flexibilitätsinstrument für das Jahr 2020 darzulegen, die Ende 2019 verfügbar waren.

Ferner werden in der vorliegenden Mitteilung die verfügbaren Beträge aller besonderen Instrumente und ihre Inanspruchnahme seit 2014 zu Informationszwecken dargestellt.

2. GESAMTSPIELRAUM FÜR MITTEL FÜR ZAHLUNGEN (GSZ)

Gemäß Artikel 5 der MFR-Verordnung ist von der Kommission die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2015 bis 2020 nach oben anzupassen, und zwar jeweils um den Betrag, der der Differenz zwischen den ausgeführten Zahlungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen des MFR für das Jahr n-1 entspricht. Jegliche Anpassung nach oben ist durch eine entsprechende Senkung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n-1 zu konstanten Preisen von 2011 vollständig auszugleichen.

Für das Jahr 2020 wird keine GSZ-Neuberechnung vorgenommen, da der in Artikel 5 Absatz 2 der MFR-Verordnung festgelegte Schwellenwert in der im Mai 2019 angenommenen technischen Anpassung für 2020 erzielt wurde.

¹ ABl. L 163 vom 24.6.2017, S. 1.

² COM(2019) 310 final vom 15.5.2019.

3. BESONDERE INSTRUMENTE

Für einige Instrumente gelten die mit dem Finanzrahmen 2014-2020 vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht. Diese Instrumente sollen eine rasche Reaktion auf außergewöhnliche oder unvorhersehbare Ereignisse ermöglichen, wobei innerhalb eines vorgegebenen Rahmens eine gewisse Flexibilität über die Ausgabenobergrenzen hinaus möglich ist.

3.1. Soforthilfereserve (EAR)

Nach Artikel 9 der geänderten MFR-Verordnung können aus der *Soforthilfereserve* jährlich bis zu 300 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h. im Jahr 2020 können 358,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 2301,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil eines Betrags aus dem Vorjahr kann auf das folgende Jahr übertragen werden. Die Übertragungen von 2019 auf 2020 belaufen sich auf 45,6 Mio. EUR.

Der folgenden Tabelle sind die jährlich zur Verfügung stehenden und in Anspruch genommenen Mittel der Reserve für Soforthilfe seit dem Jahr 2014 im Einzelnen zu entnehmen:

Soforthilfereserve								<i>Mio. EUR</i>
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2011	280	280	280	300	300	300	300	2 040
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	297,0	303,0	309,0	337,8	344,6	351,5	358,5	2 301,4
aus dem Vorjahr übertragen	0,0	198,9	219,4	98,6	61,7	34,1	45,6	
in dem Jahr in Anspruch genommen	98,1	282,5	429,8	374,7	372,2	340,0		1 897,3
auf das folgende Jahr übertragen	198,9	219,4	98,6	61,7	34,1	45,6		
<i>Verfallen</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>		<i>0,0</i>

3.2. Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)

Nach Artikel 10 der MFR-Verordnung können aus dem *Solidaritätsfonds der EU* jährlich bis zu 500 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h. im Jahr 2020 können 597,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 3944,7 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil eines Betrags aus dem Vorjahr kann auf das folgende Jahr übertragen werden. Die Übertragungen von 2019 auf 2020 belaufen sich auf 553,0 Mio. EUR. Ende 2019 verfiel kein Betrag.

Der folgenden Tabelle sind die jährlich zur Verfügung stehenden und seit 2014 in Anspruch genommenen Mittel des Solidaritätsfonds der Europäischen Union im Einzelnen zu entnehmen:

Solidaritätsfonds der Europäischen Union								<i>Mio. EUR</i>
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2011	500	500	500	500	500	500	500	3 500
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	530,6	541,2	552,0	563,1	574,3	585,8	597,5	3 944,7
aus dem Vorjahr übertragen	0,0	403,9	541,2	552,0	140,8	265,3	553,0	
aus dem folgenden Jahr vorzeitig bereitgestellt	0,0	0,0	0,0	294,0	-294,0	0,0	0,0	

in dem Jahr in Anspruch genommen	126,7	82,8	33,1	1 268,3	155,9	298,1		1 964,9
auf das folgende Jahr übertragen	403,9	541,2	552,0	140,8	265,3	553,0		
<i>Verfallen</i>	<i>0,0</i>	<i>321,1</i>	<i>508,1</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>		829,2

3.3. Flexibilitätsinstrument

Nach Artikel 11 der geänderten MFR-Verordnung können aus dem *Flexibilitätsinstrument* jährlich bis zu 600 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h., im Jahr 2020 können 717 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 4315 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil der Beträge aus den drei vorhergehenden Jahren kann übertragen werden.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, in dem auf Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 Bezug genommen wird, *wird der für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehende Betrag ab 2017 jedes Jahr um die Beträge* in Höhe des Teils der jährlichen Mittelausstattung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union und des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung *erhöht*, die im vorausgehenden Jahr verfallen sind.

Der folgenden Tabelle sind die jährlich zur Verfügung stehenden und seit 2014 in Anspruch genommenen Mittel des Flexibilitätsinstruments im Einzelnen zu entnehmen:

Flexibilitätsinstrument								Mio. EUR
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2011	471	471	471	600	600	600	600	3 813
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen aus dem Vorjahr übertragen	500	510	520	676	689	703	717	4 315
<i>Erhöht um den verfallenen Betrag des EGF</i>	276,0	686,7	1010,0	0,0	517,0	519,8	202,4	
<i>Erhöht um den verfallenen Betrag des Solidaritätsfonds</i>				138	151	144	175	608
in dem Jahr in Anspruch genommen	89,3	149,4	1 530,0	805,0	837,2	1 164,3	778,1	5 353,4
auf das folgende Jahr übertragen	686,7	1 010,0	0,0	517,0	519,8	202,4	0,0	
Verfügbar	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	316,3	316,3
<i>Verfallen</i>	<i>0,0</i>	<i>37,2</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	37,2

3.4. Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

Nach Artikel 12 der MFR-Verordnung können aus dem *Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung* jährlich bis zu 150 Mio. EUR zu Preisen von 2011 mobilisiert werden, d. h. im Jahr 2020 können 179,3 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bereitgestellt werden (die Dotation für den gesamten Planungszeitraum beträgt 1183,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen). Der nicht in Anspruch genommene Teil der Beträge aus Vorjahren kann nicht übertragen werden. Der Betrag in Höhe von 175,1 Mio. EUR, der Ende 2019 verfiel, wird zur Aufstockung des Flexibilitätsinstruments im Jahr 2020 herangezogen.

Der folgenden Tabelle sind die jährlich zur Verfügung stehenden und seit 2014 in Anspruch genommenen Mittel des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung im Einzelnen zu entnehmen:

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung								Mio. EUR
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt

Jährliche Beträge zu Preisen von 2011	150	150	150	150	150	150	150	1 050
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen in dem Jahr in Anspruch genommen	159,2	162,4	165,6	168,9	172,3	175,7	179,3	1 183,4
<i>Verfallen</i>	81,0	43,4	28,0	18,1	28,0	0,6		199,1
	78,2	119,0	137,6	150,8	144,3	175,1		629,9

3.5. Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben

Nach Artikel 13 der MFR-Verordnung wird ein die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2014- 2020 überschreitender Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben von bis zu 0,03 % des Bruttonationaleinkommens der Union eingerichtet.

Der absolute Betrag des in der im Mai 2019 angenommenen technischen Anpassung des MFR für 2020 festgelegten Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben für das Jahr 2020 beläuft sich auf 5096,8 Mio. Euro.

Der folgenden Tabelle sind die jährlich zur Verfügung stehenden und seit 2014 in Anspruch genommenen Mittel des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben im Einzelnen zu entnehmen:

Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben								Mio. EUR
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Jährlich verfügbare Beträge in dem Jahr in Anspruch genommen	4 026,7	4 175,4	4 438,2	4 496,8	4 711,3	4 946,7	5 096,8	31 892
<i>als Mittel für Verpflichtungen</i>	0,0	0,0	240,1	1 906,2	0,0	0,0	0,0	2 146,3
<i>als Mittel für Zahlungen</i>	2 818,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2 818,2
in dem Jahr aufgerechnet								
<i>als Mittel für Verpflichtungen</i>	0,0	0,0	-240,1	-1 082,3	-318,0	-253,9	-252,0	-2 146,3
<i>als Mittel für Zahlungen</i>	0,0	0,0	0,0	-2 818,2	0,0	0,0	0,0	-2 818,2

3.6. Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen für Wachstum und Beschäftigung, insbesondere Jugendbeschäftigung, und für Migrations- und Sicherheitsmaßnahmen (GSV)

Bleiben Spielräume innerhalb der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen des MFR verfügbar, so bilden sie nach Artikel 14 der MFR-Verordnung, geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2017/1123 des Rates, im MFR einen Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen über die Obergrenzen hinaus, die in der MFR-Verordnung für die Jahre 2016 bis 2020 für Politikziele im Zusammenhang mit Wachstum und Beschäftigung – insbesondere Jugendbeschäftigung – sowie mit Migration und Sicherheit festgelegt sind.

Im endgültigen Haushaltsplan 2019 blieb innerhalb der Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen ein Spielraum von 1291,1 Mio. EUR verfügbar. Die Mittel für Verpflichtungen der besonderen Instrumente (einschließlich des in Anspruch genommenen GSV und des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben) bleiben unberücksichtigt, da sie außerhalb der MFR-Obergrenzen ausgeführt werden.

Nach Artikel 6 Absatz 2 der MFR-Verordnung ist zur Berechnung des GSV ein jährlicher Deflator von 2 % zu verwenden. Der restliche Spielraum des Haushaltsjahres 2019, der für 2020 bereitgestellt werden soll, beträgt 1316,9 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Der Betrag des GSV beträgt 1101,9 Mio. EUR zu Preisen von 2011.

Der folgenden Tabelle ist die Berechnung des GSV für das Jahr 2019 im Einzelnen zu entnehmen:

Gesamtspielraum für Verpflichtungen – 2019	
<i>Mio. EUR</i>	
Obergrenze MfV 2019	164 123,0
Im Haushalt 2019 bewilligte Mittel insgesamt	166 189,2
davon für besondere Instrumente:	3 357,3
Solidaritätsfonds der Europäischen Union	343,6
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	175,7
Soforthilfereserve	351,5
Flexibilitätsinstrument	1 164,3
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	-253,9
In Anspruch genommener GSV 2019	1 576,0
Gesamtspielraum für Verpflichtungen 2019 (zu jeweiligen Preisen)	1 291,1
<i>Gesamtspielraum für Verpflichtungen 2019 (zu Preisen von 2011)</i>	<i>1 101,9</i>
2020 verfügbarer GSV 2019 (zu jeweiligen Preisen)	1 316,9

Derzeit bleibt ein Anteil des GSV für 2018 in Höhe von 1075,5 Mio. EUR zu Preisen von 2020 verfügbar. Die Gesamtverfügbarkeit des GSV beträgt 2020 demnach 2392,4 Mio. EUR (zu Preisen von 2020).

Der folgenden Tabelle sind die zur Verfügung stehenden und seit 2014 in Anspruch genommenen Mittel des GSV im Einzelnen zu entnehmen:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Am Jahresende verfügbarer Spielraum für Mittel für Verpflichtungen (bestätigt durch jährliche Technische Anpassung)	521,9	1 383,2	2 090,2	1 115,5	1 390,9	1 291,1	
Verfügbarer jährlicher GSV	0,0	0,0	1 953,9	3 571,1	2 802,4	2 894,7	2 662,0
<i>GSV 2014</i>	-	-	543,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>GSV 2015</i>	-	-	1 410,9	1 439,1	0,0	0,0	0,0
<i>GSV 2016</i>	-	-	-	2 132,0	1 664,6	315,4	0,0
<i>GSV 2017</i>	-	-	-	-	1 137,8	1 160,6	0,0
<i>GSV 2018</i>	-	-	-	-	-	1 418,7	1 345,1
<i>GSV 2019</i>	-	-	-	-	-	-	1 316,9
in dem Jahr in Anspruch genommener GSV	0,0	0,0	-543,0	-1 939,1	-1 355,6	-1 576,0	-269,6
<i>GSV 2014</i>	-	-	-543,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>GSV 2015</i>	-	-	0,0	-1 439,1	0,0	0,0	0,0
<i>GSV 2016</i>	-	-	-	-500,0	-1 355,6	-315,4	0,0
<i>GSV 2017</i>	-	-	-	-	0,0	-1 160,6	0,0
<i>GSV 2018</i>	-	-	-	-	-	-100,0	-269,6
<i>GSV 2019</i>	-	-	-	-	-	-	
Am Jahresende verbleibender GSV	0,0	0,0	1 410,9	1 632,0	1 446,8	1 318,7	2 392,4
<i>GSV 2014</i>	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>GSV 2015</i>	-	-	1 410,9	0,0	0,0	0,0	0,0

<i>GSV 2016</i>	-	-	-	<i>1 632,0</i>	<i>309,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
<i>GSV 2017</i>	-	-	-	-	<i>1 137,8</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
<i>GSV 2018</i>	-	-	-	-	-	<i>1 318,7</i>	<i>1 075,5</i>
<i>GSV 2019</i>	-	-	-	-	-	-	<i>1 316,9</i>